



# Beiträge zum Patentrecht

Von

**W. Dunkhase**

Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamte  
zu Berlin

IV

Der Patentschutz



Berlin und Leipzig

**G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.**

1914

# Der Patentschutz

Von

**W. Dunkhase**

Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamt  
zu Berlin



Berlin und Leipzig

**G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.**

1914

**Alle Rechte vorbehalten**



**Druck  
der Spamerschen  
Buchdruckerei in Leipzig.**







## I. Der Gegenstand des Patentschutzes.

Um zu einer Feststellung des Gegenstandes des Patentschutzes zu gelangen, müssen wir uns zunächst über den Gegenstand der patentierten Erfindung klar werden.

Welches die patentierte Erfindung ist, muß im Patentansprüche gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung der Erfindung kann nur in konkreter Form erfolgen. In konkreter Form muß erkennbar gemacht werden, daß und mit welchen Mitteln ein bestimmter Erfolg erreichbar ist. Die Kennzeichnung erfolgt daher in dem konkreten Gegenstande, der in seiner Brauchbarkeit den Erfolg der Erfindung verkörpert. Dieser Gegenstand (Sache oder Verfahren) muß gewerblich verwertbar sein und hergestellt oder in Verkehr gebracht oder feilgehalten oder gebraucht werden können.

Die Form soll die Erfindung enthalten und diese erkennbar machen. Es genügt daher nicht, daß der die Erfindung enthaltende Gegenstand (Sache oder Verfahren) farblos beschrieben wird. Die Beschreibung muß vielmehr in solcher Form erfolgen, daß dabei die Erfindung zum Ausdruck kommt.

Derselbe Gegenstand kann, ohne als solcher ein anderer zu sein, eine größere oder geringere Erfindung einschließen. In abcd kann abcd ganz oder bcd oder bc oder auch nur b eigenartig und erfinderisch sein. Ist z. B. nur b eigenartig, so genügt es doch nicht, die Beschreibung auf b allein zu beschränken. Denn b ist nur ein unselbständiges Glied und seine Beschreibung ist nicht möglich, ohne dabei seine Zusammengehörigkeit mit a bcd, das als Ganzes den Erfolg bildet, den der Erfinder geschaffen hat, heranzuziehen. Indessen brauchen bei Anführung, von welchem Ganzen b ein Glied bildet,

nicht notwendig die sämtlichen Teile dieses Ganzen einzeln gekennzeichnet zu werden. Es genügt z. B. die allgemeine Angabe „Fahrradlaterne“, gekennzeichnet durch b.

Die Sache oder das Verfahren, in welchem die Erfindung enthalten ist, nennen wir gemäß § 4 des PG. ihren Gegenstand<sup>1)</sup>. Der Patentinhaber ist ausschließlich befugt, Fahrradlaternen, d. h. nur solche, die die Erfindung enthalten, gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Was die Fahrradlaterne eigenartig macht und die Patentfähigkeit der Erfindung begründet, ist zwar nur das Merkmal b. Aber dieses Merkmal b ist nicht für sich allein die Erfindung und kann daher auch nicht für sich allein patentiert werden. Es ist nur in dem Zusammenhange, in dem es sich befindet, eine Erfindung und nur deshalb patentbegründend, weil es mit den übrigen Teilen zusammen eine gewerbsmäßig verwertbare, neue und eigenartige Fahrradlaterne bildet. Wäre das Ganze keine Fahrradlaterne, sondern ein unbrauchbarer Gegenstand, so wäre das ihm eigentümliche Merkmal b, trotz seiner Eigenart, ebensowenig wie der ganze Gegenstand patentfähig. Das Verdienst des Erfinders besteht nicht allein darin, daß er das Merkmal b gefunden hat, sondern darin, daß er den Erfindungsgedanken benutzt hat, um eine brauchbare Fahrradlaterne zu schaffen. Nur als Schöpfer dieser neuen Fahrradlaterne ist er ein Erfinder im Sinne des Patentgesetzes.

Ist hiernach zwar das Merkmal b nicht für sich allein die Erfindung, so ist es aber auch nicht die Fahrradlaterne in allen ihren einzelnen Teilen. Erfunden ist nur eine Fahrradlaterne, die durch das Merkmal b gekennzeichnet ist. Wer diese Fahrradlaterne so beschreibt, daß er sämtliche einzelne Teile einschließlich des Teiles b in ihrer Zusammengehörigkeit schildert, ohne dabei b als den eigenartigen Teil zu kennzeichnen, der bringt nicht zum Ausdruck, was in ihr die Erfindung bildet.

---

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „Gegenstand“ wird im übrigen in verschiedenem Sinne gebraucht. (Vgl. Schanze: Ind. 1913, S. 259.)

Die Erfindung ist etwas Erdachtes, also etwas, was der Gedankenwelt angehört. Wer sich die Fahrradlaterne als Erfindung vorstellt, hat von ihr eine andere Vorstellung, als wer sie sich lediglich als Gebrauchsgegenstand vorstellt. Was bei ihr das wesentliche Merkmal der Erfindung bildet, deckt sich nicht, oder nicht notwendig mit dem, was für ihre Brauchbarkeit in erster Linie wesentlich ist. Der für ihre Brauchbarkeit wichtigste Teil kann längst bekannt sein, während das Merkmal der Erfindung demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Aus diesen Gesichtspunkten erklärt sich auch die Terminologie des Gesetzes.

In § 4 hat der Gesetzgeber die wirtschaftliche Verwertung des erfundenen Gegenstandes im Auge. Er spricht demgemäß dem Patentinhaber das Recht zu, unter Ausschluß anderer den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen.

In § 2 handelt es sich um die Frage der Patentfähigkeit. Hier wird von einer offenkundigen Benutzung der „Erfindung“ gesprochen, die, wie zu ergänzen ist, durch Herstellung, Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauch von Gegenständen der Erfindung erfolgt.

Hiernach ist allerdings der erfundene Gegenstand die Erfindung, aber nicht als konkreter Gegenstand, sondern nur in Verbindung mit der Vorstellung dessen, was an ihm neu und eigenartig ist. Die Erfindung ist ein Produkt schöpferischer Phantasie, mag sie auch im einzelnen Falle durch Versuche in einem konkreten Gegenstande zum ersten Male gefunden sein. Die Erfindung als vorgestellter Gegenstand erschöpft sich nicht in einem einzelnen konkreten Gegenstande, sondern sie umfaßt alle konkreten Gegenstände, die ihrer Vorstellung entsprechen.

Die Erfindung muß, wenn sie patentfähig sein soll, in ihrem Gegenstande gewerblich verwertbar sein. Gegenstand der Erfindung (Sache oder Verfahren) ist dasjenige, was in seiner Brauchbarkeit den vom Erfinder erreichten, gewerblich brauchbaren Erfolg darstellt. Durch ein einzelnes Merkmal

wird die Erfindung nur gekennzeichnet, nicht aber in ihrem Erfolge verkörpert. Zur Verkörperung des Erfolges gehört die Zusammenfassung alles dessen, was in Verbindung miteinander den Erfolg hervorruft. Dies kann ein wirtschaftlich ganz selbständiger Gegenstand, z. B. ein Fahrrad sein, oder auch nur der Teil eines solchen, der indessen so viel Selbständigkeit besitzen muß, daß er einen gewerblich brauchbaren Gegenstand (Sache oder Verfahren) bildet, z. B. ein Fahrradreifen. Die Erfindung beschränkt sich auf den Gegenstand, der den Erfolg der Erfindung verkörpert. Wer eine neue Schiffsschraube erfunden hat, kann nur die Schiffsschraube, nicht aber das Schiff als Gegenstand seiner Erfindung in Anspruch nehmen. Der Gegenstand muß hergestellt, in Verkehr gebracht, feilgehalten oder gebraucht werden können. Den Bedarf nach diesem Gegenstande gewerbsmäßig zu befriedigen und den Gegenstand gewerbsmäßig zu gebrauchen, ist für die Dauer des Patents das ausschließliche Recht des Patentinhabers. In diesem Rechte darf der Patentinhaber nicht beeinträchtigt werden. Wird der Gegenstand der Erfindung, z. B. der verbesserte Fahrradreifen unbefugterweise gewerbsmäßig gebraucht, so eignet sich der Gebraucher den Nutzen, den die Erfindung stiftet, widerrechtlich an. Er eignet sich indessen nicht bloß den Überschuß von Nutzen an, den der durch die Erfindung verbesserte Reifen mehr leistet als der bisher gebräuchliche nicht verbesserte Reifen, sondern er eignet sich den vom Erfinder geschaffenen Erfolg, der ein untrennbares Ganzes bildet, in seiner Gesamtheit an. Er benutzt statt des gebräuchlichen Reifens den neuen Reifen, nicht aber in dem neuen Reifen zugleich den bisherigen Reifen und daneben die getroffene Verbesserung. Zur Patentverletzung genügt es, daß der Gegenstand der Erfindung unbefugt benutzt wird. Es liegt daher eine Patentverletzung auch dann vor, wenn der neue Gegenstand, der gewerbsmäßig gebraucht wird, nicht besser sondern nur billiger ist als der bisher gebrauchte. Auch hier wird die Erfindung benutzt, wenn statt des bisher gebräuchlichen der erfundene Gegenstand gebraucht wird.

Dem Patentinhaber ist nicht der bloße Erfindungsgedanke